## Gemeinde Abstatt Landkreis Heilbronn

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Abstatt vom 21. November 2023

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt am 21. November 2023 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 22. Februar 2022 folgende Abwassersatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

## § 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter Abwasser

- Ab 01.01.2024

1,50 Euro.

- Ab 01.01.2025

1,50 Euro

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche

Ab 01.01.2024

0,18 Euro.

- Ab 01.01.2025

0,18 Euro.

- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser
  - Ab 01.01.2024

1,50 Euro.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen:

25 €,

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:

50 €.

c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist:

50 €.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach § 4 Abs. 4 GemO nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Abstatt, 21. November 2023

Klaus Zenth Bürgermeister